

HONORARPFLERGEKRÄFTE – EIN AUSLAUFMODELL!

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Honorarpflegekräften war jahrelang umstritten. Im Juni setzte das Bundessozialgericht (BSG) einen Schlussstrich unter die Debatte: Pflegekräfte unterliegen grundsätzlich der vollen Sozialversicherungspflicht und können nicht auf Honorarbasis beschäftigt werden.

Urteil mit Folgen

Das lange erwartete Urteil des BSG (Az. B 12 R 6/18 R als Leitfall) bestätigt die restriktive Handhabung der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Diese hatte Trägern von (stationären) Pflegeeinrichtungen bei der Beschäftigung von Honorarpflegekräften regelmäßig den Vorwurf der „Scheinselbstständigkeit“ gemacht. Hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen bis hin zu strafrechtlichen Vorwürfen (Beitragshinterziehung, § 266a StGB) waren die Folge.



Die jahrelange Debatte hat ein Ende; wir haben nun mehr Rechtssicherheit.

Anke Ebel
Expertin für Arbeitsrecht

Unsicherheit nun ausgeräumt

Diverse Einrichtungen hatten hiergegen Klagen angestrengt – meist mit wenig Erfolg. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung verblieb jedoch eine rechtliche Unsicherheit. Das BSG urteilte nun, dass Pflegekräfte in stationären Einrichtungen regelmäßig der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Begründet wurde dies vor

allem damit, dass die Pflegekräfte ihre Arbeitskraft in einem fremden Betriebsablauf einsetzen. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen, reiche für eine abweichende Bewertung nicht aus.

Praxis findet Alternativen

Angesichts der klaren Urteilsbegründung bleibt für den Einsatz von Honorarpflegekräften nahezu kein Spielraum mehr. Die Entscheidung bekräftigt damit die auch in anderen Bereichen (z. B. Dozenten) zu beobachtende Tendenz, wonach die Beschäftigung von freien Mitarbeitern auf Honorarbasis mit immer größeren Risiken behaftet ist.

Die Praxis hat sich hierauf bereits eingestellt, z. B. durch den vermehrten Einsatz von „Leih-Pflegekräften“. Alternativ kommt z. B. die Ausgestaltung kurzfristiger Arbeitsverhältnisse mit weniger als 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in Betracht. Bei einer solchen Beschäftigung fallen keine Sozialabgaben an (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). ●

FAZIT

Der Einsatz „klassischer“ Honorarpflegekräfte ohne Sozialversicherungspflicht dürfte durch das aktuelle BSG-Urteil praktisch nahezu unmöglich werden. Die Entscheidung setzt damit einen Schlussstrich unter die seit Jahren geführte Debatte und sorgt für mehr Rechtssicherheit. Spielräume für den flexiblen und kurzfristigen Einsatz von Pflegekräften müssen nun an anderer Stelle gesucht werden.

Anke Ebel
anke.ebel@curacon-recht.de